V 400.H Allgemeine Richtlinien zur Baudurchführung

Inhalt

1. All	gemeines	2
1.1	Anwendung der Richtlinien	2
1.2	Sicherheits- und Gesundheitsschutz	3
1.3	Vertragsunterlagen	3
1.4	Bewirtschaftung der Mittel	3
2. Ba	uüberwachung	3
2.1	Allgemeines	3
2.2	Bauüberwachung für bauliche Anlagen nach der Bauordnung für Berlin (BauO Bln)	4
2.3	Verantwortung	4
2.4	Bauschilder	5
2.5	Anlieger	5
2.6	Besondere Ereignisse	5
3. Au	sführungsunterlagen (§ 3 VOB/B)	6
3.1	Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers	6
3.2	Mitwirkungspflichten des Auftraggebers	6
4. Au	sführung (§ 4 VOB/B)	6
4.1	Leistungsinhalt	6
4.2	Überwachung der Bauausführung	6
4.3	Kontrolle der Stoffe und Bauteile	6
4.4	Bedenken des Auftragnehmers gegen Anordnungen des Auftraggebers (§ 4 Abs. 3 VOB/B)	7
4.5	Beachtung der Eigenleistungsverpflichtung / Nachunternehmerleistung (§ 4 Abs. 8 VOB/B)	7
5. Au	sführungsfristen (§ 5 VOB/B)	7
5.1	Allgemeines	7
5.2	Änderung von Vertragsfristen	8
5.3	Überschreitung von Vertragsfristen	8
5.4	Voraussetzungen der Kündigung wegen Verzuges	8
6. Be	hinderung und Unterbrechung der Ausführung (§ 6 VOB/B)	8
6.1	Verfahren bei Behinderung	8
7. Ve	rteilung der Gefahr (§ 7 VOB/B)	9
7.1	Nachweise	9
8. Kü	ndigung durch den Auftraggeber (§ 8 VOB/B)	9
8.1	Grundsatz	9
8.2	Zahlungseinstellung, Insolvenzverfahren	9
8.3	Ausführung durch einen Dritten	9
8.4	Schwere Verfehlungen des Auftragnehmers	10
9. Ha	ftung der Vertragsparteien (§ 10 VOB/B)	10
10.	Vertragsstrafe (§ 11 VOB/B)	10
10.1	Berechnungsgrundlage	10
10.2	Voraussetzungen des Verzuges	10
10.3	Vorbehalt der Vertragsstrafe	10
10.4	Vertragsstrafe bei Fristverlängerung	10
11.	Geltendmachen und Durchsetzen von Mängelansprüchen (§ 13 VOB/B)	10
11.1	Mängelrüge	10
11.2	Mängelbeseitigungsanspruch	10

11.3	Abnahme und Verjährungsfrist für Mängelbeseitigungsleistung	11
11.4	Besonderheiten beim Durchsetzen der Ansprüche	11
11.5	Wirkung der Verjährung	12
11.6	Bemessen der Fristen	12
11.7	Mitwirkung der Rechtsstelle	12
12.	Abrechnung (§ 14 VOB/B)	12
12.1	Prüfbarkeit der Rechnung	12
12.2	Fristsetzung	12
12.3	Leistungsfeststellung und Leistungserfassung	12
13.	Stundenlohnarbeiten (§ 15 VOB/B)	13
13.1	Grundsatz	13
13.2	Notwendiger Inhalt und Vorlage der Stundenlohnzettel	13
13.3	Abrechnung von Stundenlohnarbeiten	13
14.	Zahlung (§ 16 VOB/B)	13
14.1	Zahlungszeitpunkt	13
14.2	Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen	13
14.3	Prüfung der (Teil-) Schlussrechnung; Vermeidung von Verzugszinsen für unbestrittene Guthaben .	13
14.4	Einbehalt von Teilen der Vergütung	14
14.5	Preisnachlässe	14
14.6	Umsatzsteuer	14
14.7	Pfändungen und Abtretungen	14
14.8	Zahlungseinstellung, Insolvenzverfahren	15
14.9	Kennzeichnung als Schlusszahlung bei Überzahlungen und Zahlungen an Dritte	15
14.10	Bezahlung der Aufwendungen aufgrund von Lohngleitklauseln	15
14.1	1 Rückforderung bei Überzahlungen	15
14.12	2 Zahlungsmitteilungen an Finanzbehörden	15
14.13	3 Zahlungsfrist / Tag der Zahlung	15
15.	Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)	16
15.1	Der Auftragnehmer hat die Wahl zwischen folgenden Arten der Sicherheit:	16
15.2	Sicherheit durch Bürgschaft	
15.3	Rückgabe/Austausch der Sicherheiten	
16.	Aufrechnungsfälle	
17.	Vergütung der beschädigten oder zerstörten Leistung	16
18.	Referenzbescheinigungen	17

1. Allgemeines

1.1 Anwendung der Richtlinien

1.1.1 Richtlinien, die sich nicht einem Formblatt dieses Abschnitts der ABau zuordnen lassen, sind hier dargestellt. Richtlinien mit direktem Bezug zu einzelnen Formblättern sind den jeweiligen Formblättern zugeordnet.

Die Richtlinien, sind von den Baudienststellen zur einheitlichen Anwendung insbesondere der "Vergabeund Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)", der "Besonderen Vertragsbedingungen", der "Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen" und der Haushaltsbestimmungen zu beachten.

Sie enthalten Regelungen und Muster für das Abwickeln der Verträge.

1.1.2 Diese Richtlinien dürfen weder ganz noch teilweise als Bestandteil eines Bauvertrages vereinbart werden.

1.2 Sicherheits- und Gesundheitsschutz

Durch die <u>BaustellV</u> ist der Auftraggeber (Bauherrenschaft) für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen mitverantwortlich. Die Aufgaben des Auftraggebers bestehen im Wesentlichen in der Sicherheits- und Gesundheitsschutzprävention durch vorbeugende Planung, Koordinierung, Information und Kontrolle der am Baugeschehen Beteiligten. Die Pflichten des Auftraggebers und des Auftragnehmers nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 VOB/B in Verbindung mit Abschnitt 4.1.4 ATV DIN 18 299 der VOB/C werden hierdurch jedoch nicht berührt. Insbesondere findet durch die BaustellV keine Verlagerung von Auftragnehmerpflichten auf die Auftraggeberseite statt.

1.3 Vertragsunterlagen

Bei Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsunterlagen sind die Bestandteile eines Vertrages stets in folgender Reihenfolge (§ 1 Abs. 2 VOB/B) zu beachten:

- Angebots- und Zuschlagsschreiben,
- Leistungsbeschreibung,
- Besondere Vertragsbedingungen,
- Weitere Besondere Vertragsbedingungen (sofern vorhanden),
- Zusätzliche Vertragsbedingungen (sofern vorhanden),
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen,
- Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C),
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1.4 Bewirtschaftung der Mittel

1.4.1 Für die Bewirtschaftung der Mittel für Bauaufgaben sowie für Leistungen und deren Auftragsabwicklung gelten die Landeshaushaltsordnung und ihre Ausführungsvorschriften.

Bei der Abwicklung von Verträgen ist darauf zu achten, dass die Ausführung den vertraglichen Vereinbarungen entspricht und die Haushaltsmittel sparsam und wirtschaftlich verwendet werden. (siehe Richtlinien zu V 412.H)

2. Bauüberwachung

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Die Baudienststelle oder beauftragte Dritte haben bei der Abwicklung eines Bauvertrages gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B die vertragsgemäße Ausführung der Leistung des Auftragnehmers zu überwachen. Hauptsächlich diese privatrechtliche Funktion der "Bauüberwachung" wird im Folgenden geregelt. Das Verhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber auf der Baustelle ist so zu gestalten, dass die notwendige Distanz erhalten bleibt. Die Baubüros von Bauüberwachung und Bauleitung sind stets räumlich getrennt voneinander einzurichten und zu betreiben.
- 2.1.2 Die Baudienststelle hat spätestens bei der Auftragserteilung zu entscheiden, wer die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination während der Ausführung des Bauvorhabens die Auftraggeberaufgaben nach <u>BaustellV</u> verantwortlich wahrnimmt. Werden diese Aufgaben von der Bauüberwachung nicht wahrgenommen, ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Bauüberwachung und der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination) sicherzustellen.
 - Es ist zu beachten, dass die "Bauleitung" gemäß <u>§ 4 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B</u> Aufgabe der Auftragnehmerin/ des Auftragnehmers ist.
- 2.1.3 In Arbeitsabläufe des Auftragnehmers darf gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 VOB/B nur bei Gefahr im Verzug direkt eingegriffen werden, d. h. wenn von den Bauarbeiten oder dem Bauwerk eine Gefahr für Leib oder Leben ausgeht oder wenn Gefahr für den Bestand des Bauwerks droht.
- 2.1.4 Verstöße gegen Bestimmungen der Baustellenverordnung sind dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu melden.
 - Bei Baumaßnahmen, für die die Bestimmungen der Baustellenverordnung nicht gelten, sind Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften im Arbeitsbereich des Auftragnehmers bei dem Bauleiter oder einer

sonstigen bevollmächtigten Vertretung des Auftragnehmers zu beanstanden mit der Aufforderung, sie unverzüglich abzustellen.

In beiden Fällen ist gegebenenfalls die Gewerbeaufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Die Verstöße und Meldungen sind im Bautagebuch einzutragen.

- 2.1.5 Bei allen dienstlichen Tätigkeiten sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die Weisungen von Sicherheitsbeauftragten der Baudienststelle und der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination zu beachten. Insbesondere sind Schutzhelm und Warnkleidung entsprechend den Vorschriften zu tragen.
 - Bei der Inanspruchnahme von Sonderrechten nach § 35 (6) StVO sind die Fahrzeuge entsprechend zu kennzeichnen.
 - Jeder Unfall und der ungefähre Umfang des entstandenen Personen- und Sachschadens sind im Bautagebuch zu vermerken (siehe Richtlinien zu V 411.H).
- 2.1.6 Besteht der Verdacht auf Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz, das Mindestlohngesetz oder das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, ist dies der Baudienststelle zu melden. Diese unterrichtet die für die Verfolgung dieses Verstoßes gegen arbeits-, sozial- und steuerrechtliche Vorschriften zuständige Behörde.

2.2 Bauüberwachung für bauliche Anlagen nach der Bauordnung für Berlin (BauO Bln)

- 2.2.1 Nach § 53 BauO Bln hat die Bauherrenschaft zur Überwachung eines nicht verfahrensfreien Bauvorhabens geeignete Beteiligte zu bestellen, soweit sie nicht selbst die Bauüberwachung durchführt. Sie hat vor Baubeginn den Namen des Bauleiters der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen, ebenso einen Wechsel dieser Person während der Bauausführung. Der von der Bauherrenschaft bestellte Bauleitung hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechen den öffentlichrechtlichen Anforderungen durchgeführt wird; Näheres bestimmt § 56 BauO Bln. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde kann gemäß § 82 Abs. 1 BauO Bln die Einhaltung dieser Vorschriften überprüfen.
- 2.2.2 Die Überwachung der Bauausführung nach § 82 Abs. 2 BauO Bln hinsichtlich eines bauaufsichtlich geprüften Standsicherheits- oder Brandschutznachweises führt gemäß § 15 der Bauverfahrensverordnung BauVerfV der Prüfingenieur für Standsicherheit bzw. für Brandschutz durch. Nach § 58 Abs. 1 Satz 6 BauO Bln kann die zuständige Bauaufsichtsbehörde für die Überwachung technisch schwieriger Bauausführungen oder mit Zustimmung der Bauherrenschaft auch bei anderen Bauausführungen besondere Sachverständige auf Kosten des Bauherrn heranziehen. Bestimmte Bauausführungen müssen nach § 13 der Bauprodukte- und Bauarten-Verordnung BauPAVO durch bauaufsichtlich anerkannte Überwachungsstellen überwacht werden, wie beispielsweise der Einbau von punktgestützten, hinterlüfteten Wandbekleidungen aus Einscheiben-Sicherheitsglas in Höhen ab 8 m oder die Instandsetzung von tragenden Betonbauteilen, deren Standsicherheit gefährdet ist. Aber auch in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder Zustimmungen im Einzelfall kann eine Bauüberwachung bei der Verwendung von bestimmten Bauprodukten oder Bauarten vorgeschrieben sein.
- 2.2.3 Nach § 77 Abs. 1 Nr. 1 BauO Bln bedürfen nicht verfahrensfreie Bauvorhaben keiner Bauüberwachung nach den Vorschriften der BauO Bln, wenn die Bauüberwachung einer Baudienststelle des Bundes oder des Landes übertragen ist.

2.3 Verantwortung

- 2.3.1 Die für die Bauüberwachung Zuständigen sind für die zu erfüllenden Aufgaben verantwortlich und haften entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Dienstanweisungen.
 - Darüber hinaus können arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen gezogen werden.
- 2.3.2 Die Mitarbeiter der Bauüberwachung sind nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit befugt
 Anordnungen gegenüber dem Auftragnehmer zu treffen und
 vertragswirksame Stellungnahmen zu Erklärungen des Auftragnehmers abzugeben.
 - Anderenfalls ist die zuständige Stelle und in Zweifelsfällen die vorgesetzte Stelle einzuschalten. Auf Nachfrage ist dies dem Auftragnehmer zu bestätigen.
- 2.3.3 Nach der Abnahme, mit der die Gefahr auf den Auftraggeber übergeht, ist von der Bauüberwachung sicherzustellen, dass die zuständige Stelle die abgenommene Leistung unverzüglich übernimmt. Bis dahin ist die Bauüberwachung insbesondere für die Verkehrssicherheit verantwortlich.

2.4 Bauschilder

- 2.4.1 Wenn Bauschilder des Auftraggebers aufgestellt werden, hat die Bauüberwachung auf Standsicherheit der Bauschilder zu achten.
- 2.4.2 Wenn die auftraggebende Stelle gemäß <u>V 214.H F</u> Nr. 8 Firmenschilder aufstellt, ist darauf zu achten, dass dadurch der Verkehr, die Bauarbeiten anderer Unternehmer und die Rechte der Anlieger nicht beeinträchtigt werden. Es ist darauf zu dringen, dass kurzfristig nach der Abnahme die Firmenschilder durch den Auftragnehmer entfernt werden.
- 2.4.3 Nach § 11 Abs. 3 BauO Bln hat bei der Ausführung nicht verfahrensfreier Bauvorhabent die Bauherrin oder der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und des Unternehmers für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

2.5 Anlieger

- 2.5.1 Die Eigentümer und Pächter betroffener Flächen sind in geeigneter Weise rechtzeitig vor Inanspruchnahme ihrer Flächen zu unterrichten.
- 2.5.2 Wird der Bauüberwachung bekannt, dass Anlieger durch die Bauarbeiten über das unvermeidbare Maß hinaus belästigt oder Flächen unzulässigerweise beeinflusst werden, hat sie beim Bauleiter des Auftragnehmers auf Abhilfe hinzuwirken. Im Bautagebuch ist hierüber ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.
- 2.5.3 Die Bauüberwachung hat darauf zu achten, dass sie gegenüber den Anliegern keine Verpflichtungen eingeht oder Erklärungen abgibt, die den bereits bestehenden Vereinbarungen entgegenstehen.

2.6 Besondere Ereignisse

- 2.6.1 Werden Gegenstände von Altertums-, Kunst- oder wissenschaftlichem Wert (z. B. Versteinerungen, Knochen, Grabstätten oder Altertümer) bei Bauarbeiten gefunden, ist von der Bauüberwachung sofort für die Sicherstellung und schonende Behandlung zu sorgen (§ 4 Abs. 9 VOB/B). Solche Funde sind unverzüglich der Baudienststelle zu melden, die (gegebenenfalls nach Rücksprache mit der zuständigen Fachbehörde) darüber entscheidet, ob und inwieweit im Bereich der Fundstelle weitergearbeitet werden kann.
- 2.6.2 Bemerkenswerte geologische Aufschlüsse bei Erdarbeiten sind der Baudienststelle zu melden.
- 2.6.3 Bei Munitionsfunden oder bei Hinweisen auf vermutete Kampfmittel hat die Bauüberwachung zu veranlassen, dass die Fundstelle sofort abgesperrt wird, und die zuständige Dienststelle und die Baudienststelle unverzüglich zu unterrichten. Auf V 241 F Nr. 4 und 5 Verhalten beim Auffinden von Kampfmitteln und Kontaminationen wird verwiesen.
 - Das gilt auch bei Hinweisen auf Kontamination des Boden und des Grundwassers bzw. Altlasten.
- 2.6.4 Bei Arbeits- oder Verkehrsunfällen auf der Baustelle mit schweren Personen- oder Sachschäden ist von der Bauüberwachung unverzüglich folgendes zu veranlassen:
 - Sicherung der Unfallstelle,
 - Hilfeleistung,
 - Benachrichtigung der örtlichen Polizeibehörde, soweit dies nicht bereits von vom Auftragnehmer veranlasst ist.

Diese Unfälle mit ihren wesentlichen Auswirkungen sind der Baudienststelle unverzüglich zu melden und im Bautagebuch zu vermerken.

- 2.6.5 Bei sonstigen besonderen Ereignissen, z. B.
 - größerer Böschungsrutsch oder Grundbruch,
 - Traggerüst-Einsturz,
 - Anzeichen für Zahlungsunfähigkeit des Auftragnehmers (siehe <u>V 430</u> Richtlinie zu Zahlungen an Dritte),

hat die Bauüberwachung unverzüglich die Baudienststelle zu unterrichten.

3. Ausführungsunterlagen (§ 3 VOB/B)

3.1 Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist auf seine Mitwirkungspflichten nach § 3 Absatz 5 VOB/B vor dem Beginn der Ausführung hinzuweisen. Es ist darauf zu achten, dass er die Vorlagepflichten für von ihm zu beschaffende Unterlagen (z.B. Bauzeiten-, Werkstatt- und Montagepläne) termingerecht erfüllt.

3.2 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 3.2.1 Die in § 3 VOB/B festgelegten Mitwirkungspflichten der Auftraggeberin/ des Auftraggebers sind nicht auf bauausführende Auftragnehmer übertragbar. Sie können nur von vom Auftraggeber unmittelbar oder durch die mit der Bauüberwachung beauftragten freiberuflich Tätigen wahrgenommenen werden und sind zur Vermeidung von sonst möglichen Schadensersatzansprüchen rechtzeitig wahrzunehmen.
- 3.2.2 Die Aushändigung von Ausführungsunterlagen und Wahrnehmung der übrigen Mitwirkungspflichten des Auftraggebers sind im Bautagebuch, ansonsten in den Bauakten zu vermerken.

4. Ausführung (§ 4 VOB/B)

4.1 Leistungsinhalt

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen unter seiner eigenen Verantwortung nach dem Vertrag zu erbringen. Dazu gehören auch Werkstatt-/Montagepläne, Bedienungsanleitungen etc. Deshalb sind vom Auftraggeber oder seinen Erfüllungsgehilfen diesbezüglich **keine** Freigaben, Anerkenntnisse oder sonstige Rechtserklärungen abzugeben.

Besteht bei der Leistungserbringung seitens des Auftragnehmers klärungsbedarf, so ist dieser im Rahmen der Kooperationspflichten zu erledigen.

4.2 Überwachung der Bauausführung

- 4.2.1 Ist die Überwachung der vertragsgemäßen Bauausführung freiberuflich Tätigen übertragen, so hat die Baudienststelle deren ordnungsgemäße Bauüberwachung regelmäßig zu kontrollieren.
- 4.2.2 Bei den Erdarbeiten ist besonders darauf zu achten, ob die Beschaffenheit des Bodens mit der Leistungsbeschreibung übereinstimmt. Bei Abweichungen sind die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen über die vorhandenen Bodenverhältnisse unverzüglich und schriftlich zu treffen.
- 4.2.3 Während der Bauausführung ist ein Bautagebuch zu führen (siehe Richtlinien V 411.H).

4.3 Kontrolle der Stoffe und Bauteile

- 4.3.1 Es ist darauf zu achten, dass der Auftragnehmer die Eignung der Stoffe, Bauteile und Bauverfahren nachweist und die Ergebnisse der Eignungsprüfungen sowie gegebenenfalls die Zulassungsbescheinigungen rechtzeitig vorlegt und dass diese vom Auftraggeber vor Beginn der Ausführung der Bauleistung geprüft werden.
- 4.3.2 Bei Einsichtnahme in die Ergebnisse der von vom Auftragnehmer gemäß Vertrag durchzuführenden Güteprüfungen (Eigenüberwachung und gegebenenfalls Fremdüberwachung) ist zu prüfen, ob diese dem Vertrag entsprechen.
- 4.3.3 Entsprechen Stoffe, Bauteile und Bauverfahren nicht dem Bauvertrag, ist dies unverzüglich zu beanstanden und gegebenenfalls anzuordnen, dass der Auftragnehmer mangelhafte Baustoffe oder Bauteile innerhalb einer angemessenen Frist entfernt (§ 4 Absatz 6 VOB/B).
- 4.3.4 Werden Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen, sind § 4 Absatz 10 VOB/B und zu beachten.

Wird schon während der Ausführung erkannt, dass eine Leistung mangelhaft oder vertragswidrig ist, so ist der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich aufzufordern, die Leistung durch eine vertragsgemäße zu ersetzen (§ 4 Absatz 7 VOB/B). Bei Gefahr im Verzuge kann die sofortige Aufforderung mündlich erfolgen; sie ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Gegebenenfalls ist nach Nr. 7 "Kündigung durch den Auftraggeber" zu verfahren.

4.4 Bedenken des Auftragnehmers gegen Anordnungen des Auftraggebers (§ 4 Abs. 3 VOB/B)

- 4.4.1 Auch eine mündliche Erklärung von Bedenken kann den Auftragnehmer von der Haftung befreien, wenn seine Darlegungen eindeutig sind. Mündlich geäußerte Bedenken sind sofort im Bautagebuch zu vermerken. Der Auftragnehmer ist aufzufordern, die Bedenken schriftlich begründet mitzuteilen.
- 4.4.2 Eine Entscheidung über die Bedenken ist unverzüglich herbeizuführen und dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.
- 4.4.3 Lösen begründete Bedenken eines Auftragnehmers Vertragsänderungen aus, ist eine schriftliche Nachtragsvereinbarung <u>V 523.H F</u> zu treffen. Sofern die Vergütung angepasst werden muss, ist nach dem Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen V 510.H zu verfahren.
- 4.4.4 Ergeben sich dabei auch Änderungen gegenüber der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Planungsunterlagen, ist Teil III, Kapitel 130 (III 130) der ABau zu beachten.

4.5 Beachtung der Eigenleistungsverpflichtung / Nachunternehmerleistung (§ 4 Abs. 8 VOB/B)

- Auf die Erfüllung der Eigenleistungsverpflichtung (als Eigenleistung gelten auch die im Rahmen einer EG-Vergabe von benannten Unternehmen zu erbringenden Leistungen) ist besonders zu achten. Bei Abweichungen ist entsprechend VOB/B § 4 Abs. 8 Nr. 1 Satz 4 vorzugehen (vgl. Nr. 4.5.2). Hat ein Auftragnehmer im Angebotsschreiben V213.HF erklärt, die Leistungen im eigenen Betrieb auszuführen, darf ihm eine Zustimmung zum Nachunternehmereinsatz grundsätzlich nicht erteilt werden. Die Zustimmung darf ausnahmsweise nur erteilt werden, wenn nach dem Vertragsabschluss eingetretene unabwendbare Umstände vom Auftragnehmer nachgewiesen werden und die erforderliche Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) trotz des Nachunternehmereinsatzes erhalten bleibt. Die Bauausführende Ebene hat die Voraussetzungen zur Erteilung der Zustimmung zu prüfen und die getroffene Entscheidung in den Bauakten schriftlich zu begründen.
 - Im Rahmen der Bauüberwachung ist die Einhaltung der Vereinbarungen zum Nachunternehmereinsatz zu kontrollieren. Es ist darauf zu achten, dass nur die aufgrund des Vertrages zugelassenen Nachunternehmer auf der Baustelle tätig sind.
- 4.5.2 Setzt der Auftragnehmer vertragswidrig Nachunternehmer ein, ist die Fortführung der Arbeiten durch diese zu untersagen und die Ausführung der Leistung im eigenen Betrieb zu fordern. In der Regel ist eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistung im eigenen Betrieb zu setzen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Nichterfüllung dieser Pflicht Auswirkungen auf die Beurteilung seiner Zuverlässigkeit haben wird. Erbringt der Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Leistungen nicht im eigenen Betrieb, obwohl er dies im "Angebotsschreiben" erklärt hat, kann der Auftraggeber den Auftrag gemäß § 4 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B kündigen (siehe Nr. 8 "Kündigung durch den Auftraggeber").
- 4.5.3 Die Verfolgung von Verstößen gegen arbeits-, sozial- und steuerrechtliche Vorschriften obliegt dem Hauptzollamt Berlin, Finanzkontrolle Schwarzarbeit. Werden Verstöße festgestellt, sind diese umgehend zu melden.
 - Besteht aufgrund von Auffälligkeiten auf der Baustelle der Verdacht auf Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung sind die für die Verfolgung zuständigen Behörden unverzüglich zu unterrichten.
- 4.5.4 Bekannt gewordene Verstöße gegen Vertragsbedingungen, die Eigenleistungsverpflichtung sowie gegen arbeits-, sozial- und steuerrechtliche Vorschriften begründen i. d. R. Zweifel an der Zuverlässigkeit des Auftragnehmers, die in den Bauakten detailliert zu vermerken und bei künftigen Vergabeverfahren zu berücksichtigen sind.

5. Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

5.1 Allgemeines

- 5.1.1 Zu Vertragsfristen und Einzelfristen siehe Richtlinien zu V 214.H Nr. 1.
- 5.1.2 Die Bauüberwachung hat den Baufortschritt zu überwachen und hat ihn erforderlichenfalls zeichnerisch darzustellen. Hierzu kann sie den vom Auftragnehmer aufgestellten und von der Baudienststelle mit Sichtvermerk versehenen Bauzeitenplan verwenden. Verzögerungen sowie die Gefahr der Überschreitung von Ausführungsfristen hat sie unter Angabe der Gründe im Bautagebuch zu vermerken.

5.2 Änderung von Vertragsfristen

Sollen Vertragsfristen (z.B. wegen Änderung der Bauleistung) verändert werden, so sind die neuen Fristen unverzüglich mit dem Auftragnehmer schriftlich zu vereinbaren, sobald die zeitlichen Auswirkungen der Leistungsänderung auf den Bauablauf sicher festgestellt werden können.

Sofern die Vertragsfrist nach Datum bestimmt ist, soll möglichst erneut ein nach Datum bestimmter Endtermin vereinbart werden.

Wegen der Auswirkung einer Fristverlängerung auf Vertragsstrafen siehe Nr. 10.4.

5.3 Überschreitung von Vertragsfristen

- 5.3.1 Sind Vertragsfristen nach Kalenderdatum (als Endtermin) bestimmt, gerät der Auftragnehmer bei Terminüberschreitung ohne Mahnung in Verzug.
- 5.3.2 Ist kein Datum für einen Anfangs- und Endtermin bestimmt, tritt Verzug ein, wenn im Vertrag ein Zeitraum (z. B. nach Tagen, Wochen oder Monaten) bestimmt ist und die Leistung in diesem Zeitraum nach Aufforderung durch den Auftraggeber nicht erbracht wurde.

5.4 Voraussetzungen der Kündigung wegen Verzuges

Bevor der Vertrag nach § 8 Absatz 3 VOB/B gekündigt werden kann, muss dem Auftragnehmer schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt werden, dass ihm nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist der Auftrag entzogen wird. Bei Überschreitung von Vertragsfristen kann diese Erklärung mit einer Mahnung verbunden werden.

6. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung (§ 6 VOB/B)

6.1 Verfahren bei Behinderung

- 6.1.1 Als Behinderung im Sinne von § 6 Absatz 2 Nummer. 1a VOB/B ist ein Umstand anzusehen, der
 - von vom Auftraggeber verschuldet ist oder
 - aus dem Risikobereich des Auftraggebers herrührt (z. B. unvermutete Hindernisse im Boden).

Wenn der Auftragnehmer anzeigt, er sei in der Bauausführung behindert, oder Umstände erkennbar werden, die zu Behinderungen führen könnten, sind die relevanten Sachverhalte so genau im Bautagebuch zu vermerken, dass eine zweifelsfreie Dokumentation des Sachverhaltes erfolgt.

Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten verzögert.

- 6.1.2 Fordert der Auftragnehmer eine Verlängerung der Ausführungsfrist nach § 6 Absatz 2 VOB/B und/oder Schadensersatz nach § 6 Absatz 6 VOB/B, ist unverzüglich festzustellen und in den Bauakten zu vermerken, inwieweit die behaupteten Voraussetzungen tatsächlich vorliegen, insbesondere ob die hindernden Umstände rechtzeitig schriftlich angezeigt wurden oder ob Tatsachen mit hindernder Wirkung für den Auftraggeber offenkundig waren. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, sind die Forderungen zeitnah schriftlich begründet zurückzuweisen.
- 6.1.3 Schadensersatzansprüche nach § 6 Absatz 6 VOB/B sind an die Voraussetzung geknüpft, dass ein Vertragspartner die hindernden Umstände zu vertreten hat. Bei Behinderung infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Umstände sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.
- 6.1.4 Der entstandene Schaden muss konkret nachgewiesen werden.

Ein geltend gemachter Schaden muss in jedem Einzelfall konkret nachgewiesen werden; hierzu ist ein Abgleich der erbrachten Leistung ohne Behinderung zu der erbrachten Leistung mit Behinderung erforderlich.

Dabei ist darzulegen, welche Leistungen der Auftragnehmer in welcher Zeit mit welchen Kosten nach der ursprünglichen Kalkulation erzielt hätte (ggf. ist hier ein Abgleich mit der vor der Behinderung tatsächlich erbrachten Leistung erforderlich) und was er an Leistungen in welcher Zeit mit welchen Kosten er bei gestörten Bauablauf tatsächlich erzielt bzw. nicht erzielt.

Ebenfalls sind von vom Auftragnehmer die personellen und gerätemäßigen Auswirkungen der Behinderung bzw. Unterbrechung darzulegen. Sofern Stillstandskosten überhaupt als Schaden in Betracht kommen können, dürfen Abschreibungssätze aus Baugerätelisten oder ähnlichen der Kalkulation dienenden Hilfsmitteln als Nachweis nicht anerkannt werden.

Entgangener Gewinn kann nur bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden (§ 6 Absatz 6 VOB/B).

Vereinbarungen über Fristverlängerungen oder Vergütung von Mehraufwendungen sind in einem Nachtrag zum Bauvertrag festzulegen (siehe V 510.H "Leitfaden zur Vereinbarung von Nachträgen")

7. Verteilung der Gefahr (§ 7 VOB/B)

7.1 Nachweise

Um einen Anspruch gem. § 7 VOB/B geltend machen zu können, muss der Auftragnehmer nachweisen, dass der Schaden eingetreten ist, obgleich er seine vertragliche Schutzpflicht gem. § 4 Absatz 5 VOB/B in vollem Umfang erfüllt hat.

Folgende Nachweise (ggf. Fotos, Belege u.a.) sind vom AN zu fordern über:

- die betroffene Teilleistung,
- die Art und den Umfang der beschädigten oder zerstörten Leistung,
- die Schadensursache,
- die von vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden unabwendbaren Umstände, und dass ihm ein wirkungsvoller Schutz der ausgeführten Leistungen nach § 4 Abs. 5 VOB/B nicht möglich bzw. nicht zumutbar gewesen ist.

8. Kündigung durch den Auftraggeber (§ 8 VOB/B)

(Siehe auch Richtlinien <u>V 460 Nr. 3</u> Richtlinien zu Insolvenzfällen und <u>V 461.H</u> Richtlinien zu Rechtsfolgen bei Schlechtleistungen sowie die dazugehörigen Formulare <u>V 461.H F</u>, <u>V 462.H F</u>, <u>V 463.H F</u>, <u>V 464.H F</u>, <u>V 465.H F</u>, <u>V 466.H F</u>).

8.1 Grundsatz

Für die Kündigung des Bauvertrages durch den Auftraggeber sind insbesondere § 8 VOB/B zu beachten.

Die Kündigung des Bauvertrages ist vor allem dann in Betracht zu ziehen, wenn der Auftragnehmer

- seine Zahlungen einstellt (§ 8 Absatz 2 VOB/B),
- das Insolvenzverfahren beantragt hat (§ 8 Absatz 2 VOB/B),
- im Fall des § 4 Absatz 7 VOB/B Mängel nicht beseitigt (§ 8 Absatz 3 VOB/B),
- im Fall des § 4 Absatz 8 VOB/B ohne Zustimmung des Auftraggebers Leistungen nicht im eigenen Betrieb ausführt, obwohl sein Betrieb darauf eingerichtet ist (§ 8 Absatz 3 VOB/B),
- im Fall des § 5 Absatz 4 VOB/B die Ausführung verzögert (§ 8 Absatz 3 VOB/B).

8.2 Zahlungseinstellung, Insolvenzverfahren

8.2.1 Die für Bauen zuständige Senatsverwaltung – V M 3-2 - ist unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Auftragnehmer die Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist.

Dabei sind für jeden Auftrag anzugeben:

- die von dem Auftragnehmer durchzuführende Leistung mit Angabe der Liegenschaft und der Baumaßnahme,
- die H\u00f6he der Auftragssumme einschlie\u00dflich der Nachtr\u00e4ge,
- der Leistungsstand,
- die H\u00f6he der geleisteten Zahlungen,
- Zahlungsansprüche des Auftragnehmers,
- Ansprüche Dritter, z.B. auf Grund von Abtretungen,
- Ansprüche des Auftraggebers (auch Mängelansprüche),
- Art und Höhe der vom Auftragnehmer geleisteten Sicherheiten.

Lässt sich die Höhe der Ansprüche und Verbindlichkeiten nicht genau feststellen, sind zunächst Schätzwerte anzugeben. Die genauen Beträge sind sobald wie möglich nachzumelden.

8.2.2 Sobald abzusehen ist, dass die Zahlungseinstellung oder das Insolvenzverfahren die Erfüllung des Vertrages gefährden, ist zu prüfen, ob der Vertrag nach § 8 Absatz 2 VOB/B gekündigt werden soll.

8.3 Ausführung durch einen Dritten

Wird die Weiterführung der Arbeiten nach einer Kündigung Dritten übertragen, ist darauf zu achten, dass vom bisherigen Auftragnehmer zu erstattende Mehrkosten wegen der bestehenden

Schadensminderungspflicht so niedrig wie möglich gehalten werden, z.B. durch Einholung mehrerer Angebote oder Verhandlungen mit ehemals am Wettbewerb beteiligten Bietern.

8.4 Schwere Verfehlungen des Auftragnehmers

Über schwere Verfehlungen des Auftragnehmers (z. B. bei einem begründeten Verdacht auf Bestechung oder bei falschen Angaben) ist die Innenrevision unverzüglich zu unterrichten.

9. Haftung der Vertragsparteien (§ 10 VOB/B)

Entsteht bei der Ausführung von Bauleistungen ein Schaden, ist die Sachverhaltsermittlung unbedingt vor dem Verlust von Beweismitteln (z.B. durch Baufortschritt) durchzuführen und zu dokumentieren.

10. Vertragsstrafe (§ 11 VOB/B)

10.1 Berechnungsgrundlage

Berechnungsgrundlage für die Vertragsstrafe ist die Abrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe (ohne Umsatzsteuer); Beträge für Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.

10.2 Voraussetzungen des Verzuges

Wegen der Voraussetzungen des Verzuges siehe Nr. 5.3.

10.3 Vorbehalt der Vertragsstrafe

Der Vorbehalt, die vereinbarte Vertragsstrafe zu verlangen, ist in das Abnahmeprotokoll aufzunehmen, auch wenn bei der Abnahme noch nicht eindeutig feststeht, ob der Auftragnehmer die Überschreitung der Vertragsfristen zu vertreten hat.

10.4 Vertragsstrafe bei Fristverlängerung

Wenn eine Änderung der Vertragsfristen vereinbart worden ist, hat der Auftragnehmer die Vertragsstrafe bei Überschreitung der neuen Frist zu entrichten.

11. Geltendmachen und Durchsetzen von Mängelansprüchen (§ 13 VOB/B)

11.1 Mängelrüge

Das Verlangen nach Beseitigung eines Mangels der Vertragsleistung (Mängelrüge) ist schriftlich zu erklären. Allgemein gehaltene Mängelrügen reichen nicht aus. In der Mängelrüge sind Art und Ort des Mangels so genau wie möglich zu benennen. Zugleich ist der Auftragnehmer aufzufordern, den Mangel innerhalb einer von vom Auftraggeber festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen.

Das Recht, die Beseitigung eines Mangels zu verlangen, verjährt mit Ablauf der Regelfrist des § 13 Absatz 4 VOB/B. Die Frist beginnt am Tag nach der Abnahme der Vertragsleistung.

11.2 Mängelbeseitigungsanspruch

Die Baudienststelle hat vor dem Eintritt der Verjährung sicherzustellen, dass die Ansprüche des Auftraggebers auf

- Beseitigung des gerügten Mangels oder
- Kostenerstattung bei M\u00e4ngelbeseitigung durch Dritte oder
- Minderung oder
- Schadensersatz

entweder rechtzeitig erfüllt oder gerichtlich geltend gemacht werden, sofern die Verjährungsfrist nicht aus anderen Gründen unterbrochen werden kann (Nr. 11.4.4).

11.3 Abnahme und Verjährungsfrist für Mängelbeseitigungsleistung

Vor der Abnahme ist der Auftragnehmer für seine behauptete vertragsgemäße Leistungserbringung beweispflichtig; dies gilt auch für im Abnahmeprotokoll aufgeführte Mängel und geringe Restarbeiten.

Durch eine Abnahme wird der Erfüllungsanspruch zum Mängelbeseitigungsanspruch; dies gilt auch für Restarbeiten.

Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung: siehe V 441 Nr. 1.4.

Für den Anspruch auf Beseitigung eines Mangels ist zu beachten, dass am Tag nach dem Zugang der Mängelrüge beim Auftragnehmer eine neue Verjährungsfrist für die beanstandete Leistung beginnt. Sie endet nach § 13 Absatz 5 VOB/B nach zwei Jahren, nicht aber vor Ablauf der Regelfrist bzw. der vertraglich vereinbarten Frist. Bei Schadenersatzansprüchen ist die abweichende Verjährungsfrist nach § 13 Absatz 7 Nummer. 4 VOB/B zu beachten.

Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche hinsichtlich der Mängelbeseitigungsleistung beginnt am Tag nach der Abnahme dieser Leistung. Sie endet nach 2 Jahren, jedoch nicht vor Ablauf der Regelfrist nach § 13 Absatz 4 VOB/B. Für das Geltendmachen und Durchsetzen der Ansprüche gelten die Nrn. 11.1, 11.2 und 11.4.3 entsprechend.

11.4 Besonderheiten beim Durchsetzen der Ansprüche

11.4.1 Mängelbeseitigung durch Dritte

Wird der Mangel innerhalb der in der Mängelrüge gesetzten Frist nicht beseitigt, ist unverzüglich zu prüfen, ob dem Auftragnehmer eine Nachfrist für die Mängelbeseitigung gesetzt werden soll oder ob der Mangel durch einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers beseitigt werden soll.

Sofern die Beseitigung des Mangels einem Dritten übertragen werden soll (§ 13 Absatz 5 Nummer. 2 VOB/B) ist immer zu prüfen, ob

- Art und Ort des Mangel genau benannt wurde (siehe Nummer 11.1),
- die Beseitigung des Mangels gegenüber der bisherigen Auftragnehmerin/ dem bisherigen Auftragnehmer schriftlich verlangt, und
- hierfür eine angemessene Frist gesetzt wurde und diese abgelaufen ist.

Bei der Beauftragung eines Dritten ist darauf zu achten, dass vom bisherigen Auftragnehmer zu erstattende Mehrkosten wegen der bestehenden Schadensminderungspflicht so niedrig wie möglich gehalten werden, z. B. durch Einholung von Angeboten oder Verhandlungen mit ehemals am Wettbewerb beteiligten Bietern.

Es ist sicherzustellen, dass der Kostenerstattungsanspruch gegen den bisherigen Auftragnehmer innerhalb der in Nummer 11.1 genannten Frist entweder erfüllt oder gerichtlich geltend gemacht wird.

11.4.2 Minderungsrechte

Verweigert der Auftragnehmer ausnahmsweise berechtigt eine Mängelbeseitigung nach § 13 Absatz 6 VOB/B, ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer die Vergütung entsprechend zu mindern (siehe auch § 638 BGB).

11.4.3 Beweissicherung

Bestreitet der Auftragnehmer bei oder nach Abnahme, dass ein Mangel vorliegt, dieser auf seine Leistung zurück geht oder dass er zur Beseitigung des Mangels verpflichtet ist, oder beseitigt er einen Mangel trotz Aufforderung nicht und ist zu befürchten, dass der Nachweis des Mangels oder seiner Ursachen erschwert oder vereitelt wird, so ist ein selbständiges Beweisverfahren nach § 485 ZPO über die für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle (siehe auch § 18 Absatz 1 VOB/B) zu veranlassen.

11.4.4 Unterbrechung der Verjährung bzw. Hemmung des Ablaufs der Verjährung

Droht nach Rüge eines Mangels die Verjährungsfrist abzulaufen bevor die Ansprüche des Auftraggebers, erfüllt worden sind, ist möglichst der Neubeginn der Verjährungsfrist durch schriftliches Anerkenntnis des Auftragnehmers herbeizuführen.

Ansonsten ist zumindest eine Hemmung des Ablaufs der Verjährungsfrist durch ein sebständiges Beweisverfahren nach § 485 ZPO oder durch Klageerhebung zu bewirken.

Tritt unmittelbar vor Ablauf der Verjährungsfrist ein Mangel auf, der den Schluss nahe legt, dass weitere Mängel der gleichen Art entstehen können, ist eine Vereinbarung zur Verlängerung der Verjährungsfrist für die Teile der Leistung anzustreben, für die weitere Mängel erwartet werden. Wird eine Vereinbarung

verweigert, ist noch rechtzeitig vor Fristablauf ein Selbständiges Beweisverfahren beim zuständigen Gericht zu beantragen.

11.5 Wirkung der Verjährung

Der Ablauf der Verjährungsfrist führt nicht zum Erlöschen der Ansprüche des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist lediglich berechtigt, die Leistung zu verweigern indem er die Einrede der Verjährung erhebt. Deshalb muss auch die Beseitigung solcher Mängel gefordert werden, die erst nach Ablauf der Verjährungsfrist festgestellt werden.

11.6 Bemessen der Fristen

Die Fristen werden nach §§ 186-193 BGB berechnet. Für den Beginn rechnet nach § 187 Abs. 1 BGB der Tag der Abnahme bzw. des Zugangs der schriftlichen Mängelrüge nicht mit. Die Frist beginnt am Tage nach der Abnahme bzw. dem Zugang der schriftlichen Mängelrüge, z.B.

Verjährungsfrist Tag der Abnahme Fristbeginn Fristende

4 Jahre 01.09.2016 02.09.2016 01.09.2020 24.00 Uhr

11.7 Mitwirkung der Rechtsstelle

Bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen (§ 13 Absatz 7 VOB/B), der Vorbereitung zur möglichen Einleitung eines selbständigen Beweisverfahrens nach § 485 ZPO und bei Unterbrechung von Verjährungsfristen bzw. Hemmung des Ablaufs der Verjährung ist die Rechtsstelle zu beteiligen.

12. Abrechnung (§ 14 VOB/B)

12.1 Prüfbarkeit der Rechnung

Sofort nach Eingang jeder Art von Rechnung (Abschlags-, Vorauszahlung-, Schluss- und Teilschlussrechnung sowie Stundenlohnrechnung) ist zu prüfen, ob die Rechnung prüfbar ist und alle zur Beurteilung des Leistungsumfangs erforderlichen Unterlagen vollständig und zweifelsfrei sind.

Ist dies nicht der Fall, ist die Rechnung unverzüglich schriftlich zurückzuweisen. Die Gründe für die Zurückweisung sind darzulegen; auf die Nichtprüfbarkeit ist hinzuweisen.

12.2 Fristsetzung

Wenn der Auftragnehmer innerhalb der Frist des <u>§ 14 Absatz 3 VOB/B</u> keine prüfbare Rechnung eingereicht hat, ist ihm schriftlich eine angemessene Frist mit dem Hinweis zu setzen, dass nach deren Ablauf die Rechnung auf seine Kosten aufgestellt wird.

12.3 Leistungsfeststellung und Leistungserfassung

- 12.3.1 Nach Nr. 5 der Allgemeinen Regelungen für Bauarbeiten jeder Art (ATV DIN 18299) ist die Leistung aus Zeichnungen zu ermitteln, soweit die ausgeführte Leistung diesen Zeichnungen entspricht. Sind solche Zeichnungen nicht vorhanden, ist die Leistung in der Regel gemeinsam mit dem Auftragnehmer aufzumessen und ggf. zeichnerisch festzulegen.
 - Eine Leistung, die durch den Baufortschritt verdeckt werden wird, ist zuvor auf vertragsgemäße Ausführung zu überprüfen und aufzumessen.
- 12.3.2 Ein gemeinsames Aufmaß dient dazu den Umfang der tatsächlich erbrachten Leistungen festzustellen. Die dabei ermittelten Mengen sind für beide Vertragspartner bindend. Diese Bindung umfasst allerdings nicht die vertragsrechtliche Beurteilung, wie dieser gemeinsam festgestellte Leistungsumfang zu vergüten ist. Es kann z.B. sein, dass ein Teil dieser Leistungen als Nebenleistungen vom Auftragnehmer zu erbringen ist und darum nicht gesondert vergütet wird sondern mit den Einheitspreisen abgegolten ist.

13. Stundenlohnarbeiten (§ 15 VOB/B)

13.1 Grundsatz

Die Vergütung von Stundenlohnarbeiten setzt voraus, dass

- die Ausführung solcher Arbeiten vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart (§ 2 Absatz 10 VOB/B), und
- dem Auftraggeber angezeigt worden ist (§ 15 Absatz 3 Satz 1 VOB/B).

Vor Abruf von Stundenlohnarbeiten ist immer zu prüfen, ob die Leistung einer bereits beauftragten Leistungsposition zugeordnet (auch z. B. Nebenleistung gemäß ATV ist) oder in einer zusätzlichen Leistungsposition festgelegt werden kann. Nur wenn beides unmöglich ist, darf eine Ausführung in Form von Stundenlohnarbeiten erfolgen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist im Formblatt Vergütungszuordnung und -berechnung <u>V 521.H F</u> und die Auswirkung auf die Gesamtvergütung im Formblatt Prüfungsvermerk <u>V 522.H F</u> aktenkundig zu machen (siehe Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen (V 510.H Nrn. 2.1.3 und 6).

Die Beauftragung, der Abruf und die Anerkennung von Stundenlohnarbeiten setzen voraus, dass es sich um Bauleistungen geringen Umfangs handelt, die überwiegend Lohnkosten verursachen.

13.2 Notwendiger Inhalt und Vorlage der Stundenlohnzettel

Es dürfen nur Stundenlohnzettel akzeptiert werden, die den detaillierten Leistungsinhalt nach § 15 Absatz 3 Satz 2 VOB/B nachvollziehbar sowie ausweisen. Die Durchschrift oder eine Kopie des bescheinigten Stundenlohnzettels ist vor der Rückgabe zu den Akten zu nehmen. Der Auftragnehmer ist vor Beginn der Arbeiten darauf hinzuweisen, dass die Stundenlohnzettel in vorgenannter Form je nach Verkehrssitte täglich oder wöchentlich ordnungsgemäß vorzulegen sind und sich sein Vergütungsanspruch aus dem geschätzten Aufwand unter Berücksichtigung der ortsüblichen Vergütung ergibt, wenn er der Vorlagepflicht nicht ordnungsgemäß nachkommt.

13.3 Abrechnung von Stundenlohnarbeiten

Nach § 15 Absatz. 4 VOB/B sind Stundenlohnrechnungen alsbald nach Abschluss der Stundenlohnarbeiten, längstens jedoch in Abständen von 4 Wochen einzureichen. Auf diese Abrechnungsbedingung ist der Auftragnehmer ebenfalls vor Beginn seiner Arbeiten hinzuweisen.

14. Zahlung (§ 16 VOB/B)

14.1 Zahlungszeitpunkt

Sämtliche Zahlungen sind so rechtzeitig anzuweisen, dass der Betrag innerhalb der Zahlungsfrist dem Konto des Zahlungsempfängers gut geschrieben wird.

14.2 Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen

- 14.2.1 Abschlagszahlungen sind innerhalb von 21 Kalendertagen zu leisten. Nach Ablauf dieser Frist kann der Auftragnehmer eine Nachfrist setzen, deren erfolgloses Verstreichen zu einem Anspruch des Auftragnehmers auf Verzugszinsen führt. Ohne Nachfristsetzung besteht ein Anspruch auf Verzugszinsen nach Ablauf von 30 Kalendertagen.
- 14.2.2 Bei Abschlagszahlungen für angelieferte Stoffe oder Bauteile und bei Vorauszahlungen ist Sicherheit in voller Höhe der betreffenden (Teil-) Leistung zu fordern. Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, sind die Richtlinien zu V 423.H sind zu beachten.
- 14.2.3 Bei der Gewährung von Abschlagszahlungen für vertragsgemäße Leistungen ist der Wert für Stoffe und Bauteile, für die Abschlagszahlungen nach Richtlinien zu <u>V 423.H</u> geleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

14.3 Prüfung der (Teil-) Schlussrechnung; Vermeidung von Verzugszinsen für unbestrittene

Guthaben

- 14.3.1 Zur Vermeidung von Verzugszinsen ist unverzüglich nach Eingang der Schlussrechnung festzustellen, ob sie prüfbar (vertragsgemäß aufgestellt) ist. In diesem Fall ist die Schlussrechnung zu prüfen und anschließend das geprüfte und festgestellte (mithin unbestrittene) Guthaben sofortl, spätestens aber innerhalb von 30 Kalendertagen bzw. der entsprechend Nr. 3 der Besonderen Vertragsbedingungen vereinbarten Frist auszuzahlen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Auftragnehmer ohne Nachfristsetzung Verzugszinsen verlangen.
- 14.3.2 Verzögert sich die abschließende Prüfung, so ist das unbestrittene Guthaben als Abschlagszahlung sofort zu zahlen.

Die weitere Behandlung der übrigen bestrittenen Teile der Schlussrechnung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalls (z. B. Mitteilung an die Auftragnehmerin/ den Auftragnehmer über nichtprüfbare Teile der Schlussrechnung, nachzuliefernde Unterlagen zu bestrittenen Forderungen des Auftragnehmers, noch nicht vereinbarte Nachtragspreise für Teilleistungen). Nach Eingang der geforderten Unterlagen bzw. Klärung der offenen Punkte ist die Rechnungsprüfung unverzüglich abzuschließen und die Schlusszahlung zu leisten.

14.3.3 Ist festgestellt, dass die Schlussrechnung nicht prüfbar ist, ist entsprechend Nr. 12.1 zu verfahren.

14.4 Einbehalt von Teilen der Vergütung

Unvollständige, vertragswidrige oder mangelhafte Leistungen berechtigen den Auftraggeber zum Einbehalt von Vergütungsanteilen, zumindest in Höhe des Doppelten des Kostenansatzes für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung bzw. für die erforderliche Mängelbeseitigung (siehe § 641 Absatz 3 BGB). Fällige Zahlungen sind entsprechend zu kürzen. Bestehen solche Ansprüche oder nicht erledigte Schadensersatzansprüche aus der Zeit der Vertragsausführung im Zeitpunkt der Abnahme, sind diese, soweit möglich, durch Abrechnung zu realisieren. Andernfalls ist eine vorliegende Sicherheit ganz oder teilweise zurück zu halten und ggf. zu verwerten (vgl. Richtlinie zu V 421.H Nummer. 2).

Liegt keine gültige Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts vor (§ 48 b EStG), ist nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 (BGBI. I S. 2267) von jeder Zahlung 15 v. H. abzuziehen und an das für das Unternehmen zuständige Finanzamt abzuführen. Das Unternehmen ist von der Höhe des Steuerabzugs zu unterrichten.

14.5 Preisnachlässe

- 14.5.1 Preisnachlässe (auch wenn sie bei der Wertung nicht berücksichtigt wurden) sind bei der Rechnungsprüfung zu berücksichtigen.
- 14.5.2 Preisnachlässe mit Bedingungen für Zahlungsfristen (Skonti), die im Angebot oder durch besondere Erklärung, z. B. durch besonderen Aufdruck auf der Rechnung eingeräumt werden, sind bei der Rechnungsprüfung zu berücksichtigen, wenn die Fristen so bemessen sind, dass sie bei sorgfältiger Prüfung und unter Berücksichtigung des Zahlungsweges eingehalten werden können.

Die Rechnungen sind so zügig zu bearbeiten, dass die Zahlung fristgerecht erfolgt. Die Frist beginnt am Tag nach dem Eingang der prüfbaren Rechnung bei der Vergabestelle.

14.6 Umsatzsteuer

14.6.1 Umsatzsteuer bei VOB-Verträgen Auftragnehmern, die weder einen Sitz noch eine Niederlassung im Inland haben

Diese Rechnungen dürfen keine Umsatzsteuer ausweisen (Netto-Rechnung).

Die auf den Rechnungsbetrag entfallende Umsatzsteuer ist zu ermitteln und binnen 10 Kalendertagen nach Ablauf des Kalendervierteljahres (§ 18 Absatz 4a Umsatzsteuergesetz - UStG), in welchem die Steuer entstanden ist (§ 13b Absatz 1 UStG), beim zuständigen Finanzamt elektronisch anzumelden und abzuführen. Die ausfüllbaren Vordrucke können unter www.elster.de herunter geladen werden.

Wegen der Aufzeichnungspflichten und sonstiger Einzelheiten des Verfahrens ist mit dem zuständigen Finanzamt rechtzeitig Verbindung aufzunehmen.

14.7 Pfändungen und Abtretungen

Vor jeder Zahlung ist zu prüfen, ob Pfändungen oder Abtretungen vorliegen (siehe Richtlinien V 430 Nr. 2 und 3.

14.8 Zahlungseinstellung, Insolvenzverfahren

Wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrensüber sein Vermögen beantragt worden ist, sind aus Guthaben des Auftragnehmers zunächst keine Zahlungen mehr zu leisten.

Zu Insolvenverfahren siehe V 430 – Zahlungen an Dritte und V 460 – Insolvenzfälle.

14.9 Kennzeichnung als Schlusszahlung bei Überzahlungen und Zahlungen an Dritte

Wird bei der Prüfung der Schlussrechnung eine Überzahlung festgestellt, ist der überzahlte Betrag schriftlich zurückzufordern. Dabei ist dem Auftragnehmer zu erklären, dass keine weiteren Zahlungen geleistet werden.

Wird das Restguthaben aufgrund von Pfändungen, Abtretungen oder nach § 16 Abs. 6 VOB/B an Dritte gezahlt, ist der Auftragnehmer schriftlich darüber zu unterrichten, dass dies die Schlusszahlung ist. Zur Unterrichtung des Auftragnehmers siehe <u>V 470.H</u>.

14.10 Bezahlung der Aufwendungen aufgrund von Lohngleitklauseln

Wenn in Abschlagsrechnungen die Erstattung von Mehraufwendungen für Löhne gefordert wird, darf wegen des vereinbarten Selbstbehalts (siehe Formblatt Angebot Lohngleitklausel <u>V 224.H F, Nr. 5</u>) Zahlung erst geleistet werden, wenn die nachgewiesenen Mehraufwendungen 0,5 v.H. der Auftragssumme überschritten haben.

14.11 Rückforderung bei Überzahlungen

Überzahlungen sind nach den <u>§§ 812 ff. BGB</u> zurückzufordern. Die Verjährungsfrist von 3 Jahren <u>(§ 195</u> BGB) beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem

- der Anspruch entstanden ist und
- der Auftraggeber als Gläubiger von Anspruch begründenden Umständen und von der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen (§ 199 Absatz 1 BGB).

Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren mögliche Ansprüche in 10 Jahren von ihrer Entstehung an (§ 199 Absatz 4 BGB).

Das bedeutet, dass sich der Auftragnehmer gegenüber allen Rückzahlungsansprüchen und Nutzungsentgeltsansprüchen des Auftraggebers auf die Verjährung berufen kann (Einrede der Verjährung), die unter den Voraussetzungen des § 199 Absatz 1 BGB mit Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist nach § 195 BGB oder unter den Voraussetzungen des § 199 Absatz 4 BGB mit Ablauf von 10 Jahren verjährt sind.

Im Rückforderungsschreiben an den Auftragnehmer ist immer aufzunehmen: "Leisten Sie innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befinden Sie sich ab diesem Zeitpunkt mit Ihrer Zahlungsverpflichtung in Verzug und haben Verzugszinsen gemäß § 247, 288 Absatz 2 BGB sowie eine Pauschale gemäß § 288 Absatz 5 BGB zu zahlen".

14.12 Zahlungsmitteilungen an Finanzbehörden

Die Richtlinien zu V 470.H Nr. 3 sind zu beachten.

14.13 Zahlungsfrist / Tag der Zahlung

Abweichende Regelungen über Beginn und Ende der Zahlungsfrist, z.B. durch Annahme eines Nebenangebotes, sind vertraglich nicht zu vereinbaren.

15. Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)

15.1 Der Auftragnehmer hat die Wahl zwischen folgenden Arten der Sicherheit:

Einbehalt von Geld (§ 17 Absatz 6 VOB/B)

Hinterlegung von Geld (§ 17 Absatz 5 VOB/B) und

Stellung einer Bürgschaft (§ 17 Absatz 4 VOB/B).

Der Auftragnehmer kann im Laufe der Vertragsabwicklung die Art der Sicherheit austauschen.

15.2 Sicherheit durch Bürgschaft

Die Richtlinien V 421.H, V 422.H und V 423.H sind zu beachten.

15.3 Rückgabe/Austausch der Sicherheiten

Durch die Abnahme wandelt sich grundsätzlich der Anspruch auf Vertragserfüllung in einen Anspruch auf Mängelbeseitigung. Deshalb ist mit einer vorliegenden Mängelansprüchesicherheit auch die Beseitigung bei der Abnahme festgestellter Mängel abgesichert.

Wegen des Vorgehens bei zum Zeitpunkt des Abnahmeverlangens nicht erbrachten (Teil-)Leistungen wird auf Richtlinie zu V 441 Nummer 1.3 verwiesen.

Wegen nicht erledigter vertraglicher Schadensersatzansprüche aus der Zeit der Vertragserfüllung wird auf Nr. 14.4 und Richtlinie V 421.H Nr. 2 verwiesen.

16. Aufrechnungsfälle

Erfüllt der Auftragnehmer Forderungen des Auftraggebers nicht und reicht das Guthaben in demselben Vertrag zur Befriedigung der Forderungen nicht aus, so ist die Aufrechnung gegen Guthaben des Auftragnehmers aus anderen Verträgen zu veranlassen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufrechnung gegeben sind (§§ 387 ff BGB).

Bürgschaften sind in der Regel vor Ausschöpfen der Aufrechnungsmöglichkeit nicht in Anspruch zu nehmen.

Die Aufrechnungsmöglichkeiten sind – soweit eine Aufrechnung bei Verträgen der eigenen Baudienststelle nicht möglich ist – durch eine Umfrage bei anderen Baudienststellen, die aufrechnungsfähige Guthaben des Auftragnehmers haben könnten, festzustellen.

Hat der Auftraggeber gegen eine Arbeitsgemeinschaft (Arge) Forderungen, so können diese gegen Guthaben jedes einzelnen Arge-Mitglieds aus anderen Bauverträgen mit dem Auftraggeber aufgerechnet werden.

Hat der Auftraggeber Forderungen gegen einen Auftragnehmer, der in anderen Bauverträgen Arge-Mitglied ist, dürfen die Forderungen nicht gegenüber Guthaben der Arge oder der anderen Arge-Mitglieder aufgerechnet werden.

17. Vergütung der beschädigten oder zerstörten Leistung

Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme beschädigt oder zerstört, sind § 7 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 VOB/B sowie die im jeweiligen Vertrag gegebenenfalls getroffenen besonderen Regelungen zu beachten.

Macht der Auftragnehmer Ansprüche auf Vergütung der beschädigten oder zerstörten Leistung geltend, so sind von ihm Nachweise zu verlangen über

- betroffene Teilleistungen,
- Art und Umfang der Schäden,
- die Schadensursache sowie darüber, dass die Schäden
- für ihn objektiv unabwendbar waren und von ihm nicht zu vertreten sind.

Höhere Gewalt aufgrund von außergewöhnlichen Witterungseinflüssen ist grundsätzlich anzuerkennen, wenn mit diesen Witterungsverhältnissen im Baustellenbereich im Durchschnitt in der jeweiligen

Jahreszeit nur alle 20 Jahre einmal zu rechnen ist, es sei denn, im Bauvertrag sind besondere Festlegungen getroffen worden (z. B. Hochwasser-Risikogrenze).

Bei Wiederherstellung der beschädigten oder zerstörten Teile der Leistung ist nach § 1 Abs. 4 Satz 1 und § 2 Abs. 6 VOB/B zu verfahren.

18. Referenzbescheinigungen

Referenzbescheinigungen sind in der Regel nach der Rechnungsprüfung mit Formblatt Referenzbescheinigung <u>V 444.H F</u> und ausschließlich durch den Auftraggeber auszustellen. Für Referenzbescheinigungen dürfen (anstelle des Formulars V 444.H F) die Vordrucke der PQ-Stellen verwendet werden, soweit diese die gleichen Erklärungen enthalten.